

# Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

## Kreisschreiben

des

eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Ausrichtung von Beiträgen für das berufliche und hauswirtschaftliche Bildungswesen.

(Vom 4. Juni 1946.)

Herr Präsident!

Herren Regierungsräte!

Wir beehren uns, Sie in gewohnter Weise darauf aufmerksam zu machen, dass die Beitragsgesuche der ständigen beruflichen und hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten und Kurse dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit auf dem amtlichen grünen Formular in einfacher Ausfertigung bis zum 20. Juli 1946 einzureichen sind. Diese Frist darf nicht überschritten werden. Dem genannten Bundesamt bleiben für die Sichtung und die Zusammenstellung der Eingaben zuhanden des Voranschlages der Eidgenossenschaft für das Jahr 1947 nur wenige Tage zur Verfügung. Es kann daher Voranschläge, die nach dem vorstehend festgesetzten Termin eintreffen, nicht mehr berücksichtigen.

Da die eidgenössische Staatsrechnung nun früher abgeschlossen wird, werden die Bundesbeiträge für diejenigen Schulen, deren Rechnungsperiode sich auf das Kalenderjahr erstreckt, fortan aus dem Kredite des folgenden Jahres angewiesen. So wird die Auszahlung der Beiträge für das Kalenderjahr 1946 gleich derjenigen für das Schuljahr 1946/47, aus dem Kredit für das Jahr 1947 erfolgen. Diese Neuordnung wird es dem Bundesamt erlauben, bei Schulen und ständigen Kursen, deren Rechnungen auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossen werden, die Frist für die Rechnungseingabe bis zum 31. März zu verlängern, wie es in Art. 66 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vorgesehen ist. Auf diese Weise wird den Schulbehörden für die Aufstellung der Rechnungen und den kantonalen Organen für die Prüfung derselben mehr Zeit eingeräumt. Die Subventionsempfänger werden allerdings dadurch künftig teilweise etwas später in den Besitz des Bundesbeitrages gelangen. Dieser Nachteil kann aber durch Gewährung von Vorshüssen gemäss Art. 68 der Verordnung I einigermaßen ausgeglichen werden.

Zur Aufstellung des Voranschlages des Bundes für das Jahr 1947 sind dem Bundesamt also innert der vorgeschriebenen Frist die Voranschläge für

das Kalenderjahr 1946 sowie für das Schuljahr 1946/47 zuzustellen. Für die Aufstellung der einzelnen Voranschläge verweisen wir auf die Bestimmungen der Art. 61—63 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung.

Angesichts der ernsten Finanzlage des Bundes wurde durch den Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1945 über die Durchführung der Übergangsordnung des Finanzhaushaltes (Finanzordnung 1946—1949, Art. 8) der Kredit für das berufliche Bildungswesen auf  $9\frac{1}{2}$  Millionen Franken begrenzt. Infolge der vermehrten Aufwendungen der Schulen für Besoldungen und allgemeine Lehrmittel reicht dieser Kreditbetrag nicht aus, um die Subventionssätze der letzten Jahre beibehalten zu können. Es kann deshalb eine Herabsetzung der Ansätze um durchschnittlich 4% leider nicht vermieden werden. Für die Aufstellung der einzelnen Schulbudgets sind demnach folgende Höchstsätze für die anrechenbaren Ausgaben in Anwendung zu bringen:

a. Besoldungen,

$33\frac{1}{3}\%$  für den Pflichtunterricht an den gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen;

25% für die hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten und Kurse;

24% für den fakultativen Unterricht an den gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen, für die Weiterbildungskurse, die höheren Fachkurse, Fachschulen, Lehrwerkstätten, Handelsschulen, Museen und Sammlungen;

19% für die beitragsberechtigten handelswissenschaftlichen Vorlesungen an den Hochschulen;

b. Allgemeine Lehrmittel,

24% der effektiven Anschaffungskosten.

Die Pflichtfächer an Lehrlingsklassen sind:

1. an den gewerblichen Berufsschulen Berufskunde, Zeichnen, Muttersprache (Korrespondenz), Rechnen, Buchführung und Staats- und Wirtschaftskunde;
2. an den kaufmännischen Berufsschulen Muttersprache, Fremdsprachen, Geschäftskorrespondenz, kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Staats- und Wirtschaftskunde, kaufmännische Rechtskunde, Wirtschaftsgeographie, Maschinenschreiben, Stenographie, Branchen- und Verkaufskunde.

Da die Ansätze für die der beruflichen Weiterbildung dienenden Veranstaltungen (Kurse für Arbeiter, Gehilfen und Angestellte, Vorbereitungskurse auf die Meisterprüfungen und andere höhere Fachprüfungen) nicht die gleichen sind wie für die Berufsschulen (Lehrlingsstufe), müssen die Aufwendungen für diese beiden Unterrichtsstufen im Schulbudget gegebenenfalls getrennt angegeben werden; z. B.

B. 1 des Budget-Formulares, anrechenbare Besoldungen:

- a. für den Pflichtunterricht;
- b. für den fakultativen Unterricht, die Weiterbildungskurse oder höheren Fachkurse.

Das Bundesamt kann auch Einkaufssummen in Versicherungskassen grundsätzlich als Aufwendungen für Ruhegehälter und Fürsorgekassen und damit als anrechenbare Ausgaben im Sinne von Art. 52 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung anerkennen. Es muss jedoch hierfür ein reduzierter Subventionssatz zur Anwendung gelangen. Die Prüfung jedes einzelnen Falles bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Der Stand der Bundesfinanzen erheischt strengste Sparsamkeit. Aus diesem Grunde können die oben erwähnten Höchstsätze nicht ohne weiteres beansprucht werden. Das Bundesamt wird deshalb den Ausgaben für die Anschaffung allgemeiner Lehrmittel und der zweckmässigen Gestaltung des Unterrichts besondere Aufmerksamkeit schenken. Wir empfehlen den Schulleitungen, sich vor dem Ankauf von Maschinen und Apparaten durch die Vermittlung der zuständigen kantonalen Behörde beim Bundesamt zu erkundigen, ob ein Bundesbeitrag erwartet werden kann. Ebenso ist vor der allfälligen Erweiterung des Unterrichts die Bedürfnisfrage gründlich abzuklären. Insbesondere können neu geführte Klassen, für welche die Zustimmung des Bundesamtes nicht vor ihrer Eröffnung eingeholt worden ist, keine Bundesbeiträge beanspruchen.

Für die Bundesbeiträge an die Reiseauslagen der Lehrlinge sehen wir, wie im letzten Jahr, wieder einen Drittel der anderweitigen Stipendien (Kantone, Gemeinden, Verbände, Stiftungen) vor und verweisen im übrigen auf das im Kreisschreiben vom 15. Juni 1936 hierüber Gesagte.

Wir ersuchen Sie, den Schul- und Kursbehörden von diesem Kreisschreiben Kenntnis zu geben. Das Bundesamt stellt Ihnen auf Wunsch weitere Exemplare zur Verfügung.

Gleichzeitig sind die Schulen, deren Rechnung auf Ende des Schuljahres abgeschlossen wird, anzuweisen, die Schulrechnung für das Jahr 1945/46 in nächster Zeit einzusenden. Dadurch können Verzögerungen in der Anweisung der Bundesbeiträge vermieden werden.

Das gegenwärtige Kreisschreiben gilt sinngemäss auch für die vom Schweizerischen Kaufmännischen Verein sowie vom Allgemeinen schweizerischen Stenographenverein vertretenen Berufsschulen und Kurse ihrer Sektionen.

Bern, den 4. Juni 1946.

Mit vollkommener Hochachtung

*Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:*

**Stampfli.**

## Eidgenössische Steuerverwaltung.

	Im Monat Mai		1. Januar bis 31. Mai	
	1945	1946	1945	1946
<b>Roherttrag der eidgenössischen Stempelabgaben:</b>				
<b>a. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 4. Oktober 1917/22. Dezember 1927/24. Juni 1937 und des Bundesratsbeschlusses vom 31. Oktober 1944.</b>				
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Obligationen . . . . .	173 000. 34	524 571. —	2 199 460. 44	3 685 720. 28
2. Aktien . . . . .	273 700. 10	623 267. 85	1 337 662. 25	2 616 082. 30
3. GmbH.-Anteile . . . . .	6 811. —	17 180. —	27 196. 61	50 534. —
4. Genossenschafts- Anteile . . . . .	17 133. 90	26 044. 75	78 698. 80	98 366. 05
5. Kommanditbeteiligun- gen . . . . .	4 980. —	19 760. —	59 229. —	89 751. 20
6. Miteigentumszertifikate . . . . .	—	—	3. 60	10 477. 20
7. Trutzertifikate . . . . .	6 389. 75	10 661. 85	28 938. 80	19 507. 30
8. Ausländ. Wertpapiere . . . . .	—	—	25 489. 50	—
9. Umsatz inländ. Wert- papiere . . . . .	57 574. 20	126 912. 30	310 176. 85	753 692. 28
10. Umsatz ausländ. Wert- papiere . . . . .	44 585. 90	99 524. 70	219 358. 80	504 817. 10
11. Wechsel . . . . .	105 139. 60	107 812. 05	457 239. 40	540 141. 35
12. Prämienquittungen . . . . .	858 145. 70	700 575. 02	3 655 257. 53	3 586 358. 05
13. Frachtturkunden . . . . .	317 906. 25	378 462. 98	1 518 514. 94	1 865 584. 56
Total 1—13	1 865 366. 74	2 634 772. 50	9 917 226. 52	13 821 031. 67
<b>b. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 25. Juni 1921/22. Dezember 1927/24. Juni 1937 und des Bundesratsbeschlusses vom 31. Oktober 1944.</b>				
Coupons bzw. Ertrag von:				
14. Obligationen . . . . .	2 948 554. 53	2 939 307. 41	11 539 012. 48	11 014 019. 63
15. Aktien . . . . .	2 709 067. 83	2 114 358. 22	8 377 686. 21	8 510 599. 17
16. GmbH.-Anteilen . . . . .	5 333. 04	931. 50	12 863. 96	24 476. 69
17. Genossenschafts- Anteilen . . . . .	54 838. 26	61 204. 57	355 930. 64	402 868. 34
18. Miteigentumszertifi- katen . . . . .	—	—	—	29 232. 60
19. Trutzertifikaten . . . . .	168. 75	—	38 210. 65	34 390. 30
20. ausländischen Wertpa- pieren . . . . .	2 113. 35	—	42 651. 95	38 925. 70
Total 14—20	5 720 075. 76	5 115 801. 70	20 366 355. 89	20 054 512. 43
Total 1—20	7 585 442. 50	7 750 574. 20	30 283 582. 41	33 875 544. 10
21. Bussen . . . . .	1 130. 75	2 976. 15	5 752. 65	12 510. 35
6696 Total 1—21	7 586 573. 25	7 753 550. 35	30 289 335. 06	33 888 054. 45

## Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1945 und 1946.

Monat	1945	1946	1946	
			Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . . . .	3 970 368. 99	18 294 059. 89	14 323 690. 90	
Februar . . . . .	1 971 259. 06	20 147 678. 67	18 176 419. 61	
März . . . . .	2 625 100. 83	23 142 589. 32	20 517 488. 49	
April . . . . .	4 334 881. 64	21 212 729. 30	16 877 847. 66	
Mai . . . . .	5 847 375. 46	22 184 421. 72	16 337 046. 26	
Juni . . . . .	6 513 468. 80			
Juli . . . . .	6 790 895. 08			
August . . . . .	7 970 270. 38			
September . . . . .	8 209 468. 39			
Oktober . . . . .	10 108 232. 18			
November . . . . .	12 652 149. 86			
Dezember . . . . .	13 532 967. 64			
Total	84 526 438. 31			
Mai	18 748 985. 98	104 981 478. 90	86 232 492. 92	

ohne Tabakzölle und Biersteuer

6694

## Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Nachgenannten Personen sind auf Grund bestandener Prüfung folgende gesetzlich geschützte Titel gemäss den Bestimmungen der Art. 42—49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden:

## a. Diplomierter Automechaniker.

- |                                    |                                |
|------------------------------------|--------------------------------|
| 1. Denoth Flurin, in Scuols/Schuls | 7. Luchsinger Ernst, in Bern   |
| 2. Glaser Edwin, in Basel          | 8. Meier Anton, in Bern        |
| 3. Grob Jakob, in Thalwil          | 9. Meili Rudolf, in Zürich     |
| 4. Grossmann Konrad, in Zürich     | 10. Moser Ernst, in Zürich     |
| 5. Heilerle Hans, in Bern          | 11. Schindhelm Ernst, in Basel |
| 6. Kugler Alfred, in Bern          | 12. Maier Willy, in Thun       |

## b. Drechslermeister.

- |                                |   |
|--------------------------------|---|
| 1. Brägger Fritz, in Wattwil   | 7. Keller Emil, in Winterthur             |
| 2. Bürkle Hans, in Basel       | 8. Lips Otto, in Stäfa                    |
| 3. Engel Fritz, in Konolfingen | 9. Rutishauser Sigmund, in Altorf         |
| 4. Frey Burkhard, in Azmoos    | 10. Tellenbach Erwin, in Grosshöchstetten |
| 5. Gisiger Rudolf, in Aesch    | 11. Wirz Ernst, in Richterswil            |
| 6. Hofer Paul, in Bern         |   |

## c. Diplomierter Elektro-Installateur.

- |                             |                               |
|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Baur Jakob, in Kilchberg | 3. Buchmann Walter, in Zürich |
| 2. Bossard Otto, in Zürich  | 4. Elser Friedrich, in Basel  |

- |                               |                                  |
|-------------------------------|----------------------------------|
| 5. Grogg Hans, in Madiswil    | 10. Schwere Hans, in Aarau       |
| 6. Jung Jakob, in Zürich      | 11. Stirmimann Johann, in Zürich |
| 7. Kern Otto, in Zürich       | 12. Studer Viktor, in Zürich     |
| 8. Lüssi Karl, in Zürich      | 13. Tschopp Friedrich, in Bern   |
| 9. Schuler Ulrich, in Berneck | 14. Zoll Johann, in Zürich       |

#### d. Messerschmiedmeister.

- |                                |                                      |
|--------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Ebensberger Carl, in Glarus | 3. Meier Hans, in Zürich             |
| 2. Lorenzi Carl, in Zürich     | 4. Schwarzenbach Karl, in St. Gallen |

#### e. Schreinermeister.

- |   |   |
|---|---|
| 1. Basler Erwin, in Neuchâtel           | 17. Wenger Klaus, in Reinach                |
| 2. Bosshard Ernst, in Zürich            | 18. Wengi Wilhelm, in Lenzburg              |
| 3. Delcò Silvietto, in Bellinzona       | 19. Winkelmann Ernst, in Aarberg            |
| 4. Ehrensperger Hans, in Winterthur     | 20. Zimmermann Franz, in Vitznau            |
| 5. Heldstab Georg, in Davos-Dorf        | 21. Aviolat Alexis, in Grandvaux            |
| 6. Humm Albert, in Rothrist             | 22. Ballenegger Paul, in Lausanne           |
| 7. Hunziker Willi, in Menziken          | 23. Grun Georges, in Lausanne               |
| 8. Keller Gottlieb, in Bern             | 24. Guidoux Edmond, in Vevey                |
| 9. Maag Georg, in Neunkirch             | 25. Herrmann Vital, in Villars s. Ollon     |
| 10. Mathieu Niklaus, in Visp            | 26. Lanfranchi Joseph, in La Chaux-de-Fonds |
| 11. Ott Eduard, in Brugg                | 27. Linemann Albert, in Grandson            |
| 12. Reber Rudolf, in Signau             | 28. Maillard Jean, in Lausanne              |
| 13. Reusser Hans, in Köniz              | 29. Martin Jean-Louis, in Cossonay          |
| 14. Stalder Emil, in Gümligen           | 30. Nicollerat Charles, in Lausanne         |
| 15. Suter Hans, in Langenthal           |   |
| 16. Weingartner Alois, in Neu-Allschwil |   |

#### f. Schuhmachermeister.

- |                                    |                                    |
|------------------------------------|------------------------------------|
| 1. Ayer Albert, in Freiburg        | 7. Mora Henri, in Villars s. Ollon |
| 2. Barras Henri, in Montet (Broye) | 8. Pache Emile, in Oppens          |
| 3. Daguet Ernest, in Freiburg      | 9. Pittet Fernand, in Ogens        |
| 4. Favrat Georges, in Nyon         | 10. Pitton Henri, in Lucens        |
| 5. Lauper Ernest, in Freiburg      | 11. Sauteur Marcel, in Freiburg    |
| 6. Mantelli Alfred, in Genf        | 12. Scheuzger Willi, in Genf       |

Bern, den 7. Juni 1946.

6696

**Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.**

## Freiplätze im Lehrerasyl Melchenbühl.

(Berset-Müller-Stiftung.)

Im Lehrerasyl Melchenbühl-Muri (Bern) sind zwei Plätze frei. Zur Aufnahme berechtigt sind Lehrer und Lehrerinnen, Erzieher und Erzieherinnen schweizerischer oder deutscher Nationalität sowie die Witwen solcher Lehrer und Erzieher, die das 55. Altersjahr zurückgelegt haben und während wenigstens 20 Jahren in der Schweiz im Lehramt tätig waren.

Das Reglement, welches über die Aufnahmebedingungen näheren **Aufschluss** gibt, kann bei der Vorsteherin des Asyls unentgeltlich bezogen werden.

Aufnahmegesuche sind bis 29. Juni nächsthin mit den laut Reglement erforderlichen Beilagen an den Präsidenten der Verwaltungskommission der Berset-Müller-Stiftung, Herrn Gemeinderat Raaflaub, in Bern, zu richten.

Bern, den 5. Juni 1946.

6896

**Eidgenössisches Departement des Innern.**

## **Kündigung**

der

### **4%-Anleihe der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1931 auf 30. September 1946.**

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 8. Juni 1946 beschlossen, die 4%-Anleihe der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1931 auf Grund von Ziffer 3 der Anleihebedingungen auf den 30. September 1946 zur Rückzahlung zu kündigen.

Die Obligationen können vom Inhaber bei den Niederlassungen der Schweizerischen Nationalbank und bei den dem Kartell schweizerischer Banken oder dem Verband schweizerischer Kantonalkassen angehörenden Instituten kostenlos eingelöst werden.

Die Schuldbuchforderungen werden von der Schweizerischen Nationalbank in Bern zurückbezahlt.

Nach dem 30. September 1946 hört die Verzinsung dieser zur Rückzahlung aufgerufenen Anleihe auf.

Falls der Bundesrat bis zur Rückzahlung die Aufnahme einer neuen Anleihe beschliesst, wird den Inhabern von Obligationen und Schuldbuchforderungen der 4%-Anleihe der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1931 das Recht zur Konversion eingeräumt.

Bern, den 12. Juni 1946.

*Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement:*

6896

**E. Nobs.**

## Entscheidungseröffnung.

**Bruno Knutti**, geboren 15. April 1893, von Därstetten (Kanton Bern), zugleich deutscher Staatsangehöriger, wird eröffnet, dass das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 8. Juni 1946 folgenden Entscheid getroffen hat:

1. Bruno Knutti wird das Schweizerbürgerrecht in Anwendung von Art. 3, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 11. November 1941 über Änderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts entzogen.
2. Der Entzug erstreckt sich auf seine Ehefrau Grete Henriette Johanne, geborene Klein, geboren 17. Januar 1897 sowie auf allfällige, der Heimatgemeinde Därstetten nicht gemeldete Kinder (Art. 3, Abs. 3, des genannten Beschlusses).
3. Dieser Entscheid unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat gemäss Art. 124 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (Art. 7, Abs. 2, des genannten Beschlusses).

Bern, den 8. Juni 1946.

6696

**Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement.**

## Urteil.

In der Appellationsache des **Gautschi-Jauch Rudolf**, geb. 30. April 1906, von Reinach, Inhaber eines Fensterreinigungsgeschäftes, wohnhaft gewesen in Zürich, Griesernweg 19, betreffend das Urteil des Einzelrichters des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichtes Nr. 867 vom 30. Oktober 1944 wird in wesentlicher Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils

erkannt:

1. Die mit Urteil Nr. 889 des Einzelrichters der 2. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 24. Oktober 1942 gegenüber Rudolf Gautschi, vorgenannt, ausgefallte Busse von Fr. 150 wird in 15 Tage Haft umgewandelt.

Zu eröffnen.

Luzern, den 26. April 1946.

*Kriegswirtschaftliches Strafappellationsgericht,*

Der Einzelrichter:

**Trüb.**

6696

## Strafmandat.

An **Schär Ernst**, geb. 19. September 1900, Portier und Hilfsarbeiter, von Gondiswil (Bern), früher Gasthof zum «Wilden Mann», Baden, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7, Abs. 1 und 2, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln), begangen in Baden im Dezember 1945 durch Verpfänden von 100 Mahlzeitencoupons bei der mitbeschuldigten Nietlispach und durch Verkauf von 100—150 Mahlzeitencoupons an den mitbeschuldigten Kasper zu einem nicht genau zu bestimmenden Preis,

zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 40 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

### Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. einer Busse von . . . . .   | Fr. 40.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus <i>a.</i> Spruchgebühr . . . . .                                    | » 7.—    |
| <i>b.</i> übrige Kosten . . . . .  | » 9.—    |
| 3. zur Bezahlung des unrechtmässig erlangten Vermögensvorteils im Betrag von Fr. 5 an den Staat. |          |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Aarau, den 14. Mai 1946.

*1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

Dr. Lindegger.

## Strafmandat.

An **Karl Breining-Becker**, geb. 1. Januar 1884, in Karlsruhe (Deutschland), Ober-Ingenieur, wohnhaft gewesen Längaßstrasse 12 in Bern, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts im Ausland.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 1 der Verfügung Nr. 92 des eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 24. September 1943 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Neuordnung der Rationierung von Speck und Schweinefett) (A. S. 59, 775); Art. 1, Abs. 2, der Verfügung Nr. 27 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 27. Februar 1942 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Bezugssperre und Rationierung von Fleisch und Fleischwaren) (A. S. 58, 199); Art. 1 der Verfügung Nr. 8 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 9. Oktober 1940 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung und Kontingentierung) (A. S. 56, 1619); in Verbindung mit Art. 3, Abs. 1, der Verfügung Nr. 36 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 22. September 1942 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Lenkung von Produktion und Absatz) (A. S. 58, 881); alle in Verbindung mit Art. 2, lit. e, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung (A. S. 55, 820); Verfügung Nr. 496 der eidgenössischen Preiskontrollstelle über die höchstzulässigen Preise für rationierte Nahrungsmittel in den Monaten September 1944 bis Februar 1945; Verfügung Nr. 627 A/44 der eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 22. Februar 1944 über Preise für Fleisch, Würste und Metzgereifette; beide in Verbindung mit Art. 1 der Verfügung Nr. 5 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 14. November 1940 über die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung (A. S. 56, 1818); begangen in Bern in der Zeit vom September 1944 bis Februar 1945 durch Bezug von 6 kg Mager- und Fettspeck, 4 kg Schweinswürste und 3 kg Weissmehl vom mitbeschuldigten Emil Hasler, im Kettenhandel, in Überschreitung der zulässigen Höchstpreise um insgesamt Fr. 43.44 und zum grössten Teil ohne Abgabe von Rationierungsausweisen, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 100 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

## Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. einer Busse von . . . . .                           | Fr. 100.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr . . . . . | » 10.—    |
| b. übrige Kosten . . . . .                             | » 7.70    |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterzeichnen. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Basel, den 17. Juni 1946.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. **Walter Meyer.**

6696

### Strafmandat.

An **Bozzetti Andreas**, geb. 5. November 1905, von Italien, Kantinier, wohnhaft gewesen in Zürich, Schaffhauserstrasse 118, jetzt in Italien.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 1 und 7 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln), Art. 1 der Verfügung Nr. 33 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 28. August 1941 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Bezugssperre und Rationierung von Käse), Art. 1 der Verfügung Nr. 66 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 12. Oktober 1942 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Brotrationierung), Art. 1 der Verfügung Nr. 27 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 27. Februar 1942 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Bezugssperre und Rationierung von Fleisch und Fleischwaren), Art. 1 der Verfügung Nr. 92 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 24. September 1943 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Neuordnung der Rationierung von Speck und Schweinefett), Art. 1 der Verfügung Nr. 107 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 22. Februar 1944 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Neuordnung der Eierrationierung), Ziffer I/3 der Weisungen des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 28. November 1941 betreffend Neuordnung des Nachbezuges von

rationierten Lebensmitteln im Handel und Ungültigerklärung der ziegelroten Lieferantencoupons, Art. 2 der Verfügung Nr. 113 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 26. April 1944 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Neuordnung der fleischlosen Tage), Ziff. 4 der Weisungen Nr. 1 der Sektion für Rationierungswesen des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 16. Dezember 1943 über den Kontokorrentverkehr mit Rationierungsausweisen, begangen in Zürich,

- a. im Januar 1945 durch Verkauf einer Karte à 50 Mahlzeitencoupons zum Preise von Fr. 10 an den mitbeschuldigten Benny Meier,
- b. vom Januar bis 30. Juni 1945 durch Bezug von 572 kg Brot, 87 kg Fleisch, 8 kg Speck, 108 kg Käse, 23 kg Teigwaren, 30 kg Hülsenfrüchte, 10 kg Reis, 73 Stück Eier bei den mitbeschuldigten A. Fehr, H. Moser, A. Steinemann und A. Bächtold ohne Abgabe von Rationierungsausweisen,
- c. in der Zeit vom Januar bis 30. Juni 1945 durch Abgabe von Rationierungsausweisen an die mitbeschuldigten Alice Fehr und Hedwig Moser ohne Bezug von Ware,
- d. im Dezember 1944 oder Januar 1945 durch Abgabe von Fleisch an Josef Röllin ohne Rationierungsausweise,
- e. vom Winter 1944/45 bis Juni 1945 durch Verabreichung von Fleisch an fleischlosen Tagen,
- f. vom Januar bis 30. Juni 1945 durch Bezug von Fleisch, Brot, Butter und Käse in einem kontokorrentähnlichen Verhältnis ohne Führung des Kontokorrentheftes,

zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 400 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

#### Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

1. einer Busse von . . . . . Fr. 400.—
2. den Kosten, bestehend aus
 

a. Spruchgebühr . . . . .	» 80.—
b. übrige Kosten . . . . .	» 23.—
3. zur Bezahlung des widerrechtlichen Vermögensvorteils von Fr. 10 an den Staat.

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie

in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Chur, den 7. Juni 1946.

*5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**Dr. P. Jörimann.**

6696

## Verfügung und Vorladung

in der Strafsache gegen

**Mehr-Wolf Klementine**, geboren 15. April 1888, des Josef und der Albina geb. Remeter, von Almens, Hausiererin und Korbflechterin, wohnhaft gewesen in Gosswilwil (Solothurn), zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, wegen Widerhandlung gegen den Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1939 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln etc.

Termin zur Hauptverhandlung wird angesetzt auf Donnerstag, den 4. Juli 1946, nachmittags 16 Uhr 15 im Bezirksgerichtsgebäude in Baden, wozu die Beschuldigte hiermit vorgeladen wird und persönlich zu erscheinen hat.

Bern, den 11. Juni 1946.

*Der Präsident*

*des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:*

**O. Peter.**

6696

## Öffentliche Vorladung.

Gemäss Art. 92 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wird hiemit öffentlich vorgeladen:

**Bernhard Laim**, von Alvaneu, geb. 16. Juni 1892, Dolmetscher, wohnhaft gewesen Beckenhofstrasse 8, bei Schlosser, Zürich, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts; als Beschuldigter betreffend versuchte Einfuhr von fFr. 12 000 in Banknoten, auf Freitag, den 12. Juli 1946, nachmittags 3½ Uhr, in den Strafgerichtssaal Bäumleingasse 3, I. Stock, in Basel.

Basel, den 3. Juni 1946.

*8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**Dr. Walter Meyer.**

6696

## Öffentliche Vorladung.

Gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wird hiemit öffentlich vorgeladen:

**Karl Graf-Binder**, von Turbenthal (Zürich), geb. 1. Oktober 1896, Metzger, wohnhaft gewesen Gasthof «zum Wilden Mann» in Binningen, nunmehr unbekanntes Aufenthalts, als Beschuldigter betreffend widerrechtliche Abgabe von  $\frac{1}{2}$  A-Lebensmittelkarte,  $\frac{1}{2}$  B-Lebensmittelkarte und 1 Seifenkarte sowie  $1\frac{1}{2}$  Textilkarten gegen Entgelt, auf Freitag, den 12. Juli 1946, nachmittags  $3\frac{1}{2}$  Uhr, in den Verhandlungssaal des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts, Strafgerichtssaal Bäumleingasse 3, I. Stock, in Basel.

Basel, den 3. Juni 1946.

*8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**Dr. Walter Meyer.**

6696

## Öffentliche Vorladung.

Gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wird hiemit öffentlich vorgeladen:

**Robert Weber**, von Rüschegg, geb. 23. Oktober 1905, Handlanger, wohnhaft gewesen in Uebeschi, Weid, nunmehr unbekanntes Aufenthalts, als Beschuldigter betreffend Umwandlung der durch Urteil des Einzelrichters der 8. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements Nr. 1976 vom 12. Januar 1944 ausgesprochenen Busse im Restbetrage von Fr. 20 in 2 Tage Haft, auf Freitag, den 12. Juli 1946, nachmittags  $3\frac{1}{2}$  Uhr, in den Strafgerichtssaal Bäumleingasse 3, I. Stock, in Basel.

Basel, den 3. Juni 1946.

*8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**Dr. Walter Meyer.**

6696

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.06.1946
Date	
Data	
Seite	752-765
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 576

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.